

7.3 Freistellungen und Begünstigungen für Familienangehörige



Die Arbeitsfreistellungen laut Art. 33 des Gesetzes Nr. 104/1992 für Eltern

Während der **erste drei Lebensjahre** des Kindes mit einer schweren Beeinträchtigung, die von der Ärztekommision gemäß Gesetz Nr. [104/1992](#) bescheinigt ist, hat die Mutter oder der Vater in abhängigem Arbeitsverhältnis Anrecht auf verlängerte Elternzeit laut Gesetz Nr. 1204/1971 oder auf eine Tagesfreistellung von zwei Stunden am Tag. Diese Begünstigungen sind alternativ zueinander nutzbar. Davon ausgeschlossen sind Selbständige, Heimarbeiter/innen und Haushaltshilfen.

Während der verlängerten Elternzeit erhält man eine Entlohnung zu 30%, zudem ist die Elternzeit von figurativen Sozialbeiträgen abgedeckt und wird zum Dienstalter dazugerechnet.

Die zweistündige Freistellung pro Tag wird entlohnt und als normales Dienstalter angesehen. Bei einem Arbeitsverhältnis, das nur höchstens sechs Stunden pro Tag vorsieht, wird nur eine einstündige Freistellung pro Tag gewährt.

Nach der **Vollendung des 3. Lebensjahres** des Kindes mit schwerer Beeinträchtigung hat die Mutter oder der Vater nicht mehr auf zwei Freistellungsstunden pro Tag, sondern auf drei Tage pro Monat Anrecht, die auch hintereinander beansprucht werden können, aber im jeweiligen Monat aufgebraucht werden müssen.

Diese Freistellung wird nur gewährt, wenn das Kind nicht ständig in einer entsprechenden Einrichtung für Menschen mit Beeinträchtigung lebt.

Zu unterstreichen ist, dass die Arbeitsfreistellungen einem Elternteil auch dann zustehen, wenn der andere kein Anrecht darauf hat. So zum Beispiel steht sie dem Vater, wenn er abhängig beschäftigt ist, auch dann zu, wenn die Mutter Hausfrau oder arbeitslos ist, der Mutter steht sie auch dann zu, wenn der Vater selbständig berufstätig ist.

Nach **Vollendung der Volljährigkeit** haben die Mutter, oder – alternativ dazu – der Vater, Anrecht auf die Freistellung im Ausmaß von drei Tagen pro Monat. Diese **Arbeitsfreistellungen werden entlohnt und von figurativen Sozialbeiträgen abgedeckt.**

Bezüglich der Teilbarkeit der dreitägigen Freistellung gibt es unterschiedliche Bestimmungen der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen.

Das NISF/INPS erlaubt die Aufteilung der drei Tage in 18 Stunden pro Monat, sofern eine 36 Stundenwoche zu 6 Arbeitstagen besteht. In allen anderen Fällen muss die zustehende Freistellung in Stunden eigens errechnet werden. ([Rundschreiben vom 28.06.2007, Nr.16866](#)).

Das NFIAÖD/INPDAP, für den Großteil der öffentlich Bediensteten zuständig, erlaubt hingegen auch die Aufteilung in Stunden bis zu höchstens 18 pro Monat ([Rundschreiben NFIAÖD/INPDAP 10.7.2000, Nr. 34](#)).

Art. 33 des [Gesetzes Nr. 104/1992](#) sieht vor, dass für die Betreuung einer Person mit schwerer Beeinträchtigung, die durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Kommission des Gesundheitsbezirkes nachweisbar ist, eine Freistellung von drei Tagen pro Monat gewährt werden kann ([Art. 3, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 104/1992](#)), und zwar auch **an Familienangehörige, die nicht Eltern der betroffenen Person sind** (z.B. Geschwister, Nichten oder Neffen, Ehepartner usw.).

Es sei bemerkt, dass die Freistellungen den Verwandten und Verschwägerten bis zum 3. Grad zuerkannt werden.

Diese Arbeitsfreistellungen werden entlohnt.

Sie sind weiters von **figurativen Sozialbeiträgen abgedeckt**, werden also beim Anspruch auf die Rente mitberechnet.